# Recht im Land der Sachsen – christliche Prägung des Sachsenspiegels

von Tilman Repgen, Hamburg

Der um 1225 durch Eike von Repgow verfasste Sachsenspiegel ist unstreitig eines der wichtigsten Zeugnisse mittelalterlichen deutschen Rechts. Sein Autor erklärte, er wolle nur aufzeichnen, was seit jeher im Land der Sachsen für Recht gehalten worden ist. Offenbar war man darüber bereits zu Eikes Lebzeiten gar nicht mehr so unangefochten sicher, so dass es wichtig erschien, dieses Recht auch in verschriftlichter Form zu bewahren. Aber was meinte Eike eigentlich, wenn er vom „Recht“ sprach?

Der Vortrag versucht, den Rechtsbegriff Eikes im Kontext seiner Zeit zu deuten. Er will nicht mehr, als eine Skizze sein, die zur Diskussion einlädt. Es war – so eine These dieses Beitrags – die Theologie, die im Hochmittelalter einen wichtigen Impuls dafür geliefert hat, dem Recht eine zentrale Rolle nicht nur für die weltlichen Herrschaftsbeziehungen, sondern vor allem für die Beziehung zum obersten Weltenherrscher, zu Gott zuzuschreiben. Natürlich geschah das nicht völlig neu, sondern aufbauend auf Bibel und frühchristlichen Zeugnissen, aber nach der Jahrtausendwende dann doch in neuer Klarheit und Intensität. Im Prolog des Sachsenspiegels kulminiert der Zusammenhang von Recht und Religion schließlich in dem vielzitierten Satz: „… Got is selve recht, dar umme is em recht lef.“ (Gott ist selber Recht, darum ist ihm Recht lieb.) Eike steigert also die Beziehung von Recht und Religion in diesem Satz bis zur geradezu anmaßenden Gleichsetzung von Gott und Recht. Das Recht erscheint ihm als eine Element der Heilsordnung und Heilsgeschichte. Das gilt es wenigstens ansatzweise auszudeuten.